



Landgericht Frankfurt a. M.

Beschluss

In der Strafvollzugssache

der Cecile Lecomte
geb. am 04.10.81
wohnhaft Frankfurt a. M., C 21 22 11 1111

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Döhmer, Bleichstr. 34 in 35390 Gießen

g e g e n

den Leiter der JVA III

- Antragsgegner -

wegen: Antrag nach §109 StVollzG

hier: Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ordnungshaftbedingungen

hat die 18. Strafkammer – Strafvollstreckungskammer – des Landgerichts Frankfurt a.M am 08.04. 2013 beschlossen:

Es wird festgestellt,

1. dass die Wegnahme der Kleidungsstücke und persönlichen Gegenstände (Bücher und Plüschtier) für die Dauer der Ordnungshaft,
2. dass das erstmalige Ermöglichen der telefonischen Kontaktaufnahme zum Verteidiger und Freund am 28.11. 2011

3. dass die stündlichen Kontrollen der Antragstellerin in den Nächten vom 26.11. auf den 27.11. und vom 27.11. auf den 28.11. 2011 und

rechtswidrig waren.

Von den Kosten des Verfahrens und der Rechtsbeschwerde haben die Antragstellerin 7/10 und der Antragsgegner 3/10 zu tragen.

Der Gegenstandswert wird weiterhin auf 400 Euro festgesetzt.